



Informationen zur Erhebung der Grundsteuer ab 2025

Sehr geehrte Eigentümerinnen und Eigentümer,

ab dem 01.01.2025 wird die Grundsteuer gemäß dem neuen Grundsteuerrecht erhoben. Zur Ermittlung der neuen Grundsteuermessbeträge wurden alle Grundstücke in Deutschland neu bewertet. Zu Beginn des Jahres 2025 versenden die Gemeinden und Städte die neuen Grundsteuerbescheide per Post.

Was ist die Grundsteuer?

Die Grundsteuer wird auf den Grundbesitz erhoben, der sowohl Grundstücke als auch Gebäude umfasst (Grundsteuer B). Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gilt die Grundsteuer A. Grundsätzlich sind die Eigentümerinnen und Eigentümer zahlungspflichtig.

Warum die Grundsteuerreform?

Das Bundesverfassungsgericht hat das bis zum 31.12.2024 gültige Grundsteuergesetz für verfassungswidrig erklärt, da es gegen das Gebot der Gleichbehandlung verstößt.

Welche Möglichkeiten haben Sie, wenn Sie mit dem Grundsteuerbescheid nicht einverstanden sind?

Gegen den Grundsteuerbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde eingelegt werden. Gründe hierfür können beispielsweise eine falsche Adresse, die falsche Zuordnung des Grundstücks oder eine Abweichung des Steuermessbetrags vom Messbetrag im Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes sein.

Der Grundsteuermessbetrag wird vom Finanzamt ermittelt und Ihnen mit einem Bescheid mitgeteilt. Die Gemeinde ist an die Grundlagenbescheide des Finanzamtes gebunden. Bei Unstimmigkeiten bezüglich dieser Bescheide wenden Sie sich bitte direkt an das Finanzamt und legen gegebenenfalls Einspruch ein. Bitte beachten Sie, dass die Pflicht zur Zahlung der Grundsteuer auch bei einem Einspruch beim Finanzamt oder einem Widerspruch bei der Gemeinde weiterhin besteht und keine aufschiebende Wirkung auf die Fälligkeit hat.

Was ist bei einem Eigentümerwechsel zu beachten?

Die Grundsteuer wird für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt (§ 9 Grundsteuergesetz - GrStG). Steuerschuldner ist die Person, der das Eigentum zu Beginn des Kalenderjahres, am 01.01., zugeordnet ist (§ 10 Abs. 1 GrStG).

Weitere Informationen und Anzeigepflichten

Bitte beachten Sie, dass bei Änderungen am Grundbesitzeigentum Sie verpflichtet sind, dies dem Finanzamt mitzuteilen.

Informationen finden Sie unter www.steuerportal-mv.de und auf der Internetseite der Gemeinde Satow unter www.gemeinde-satow.de.

Mit freundlichen Grüßen

Fachbereich Steuern
Gemeinde Satow